

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Korschenbroich vom 08. Juni 1990

Aufgrund der §§ 6, 7 und 8 ff. des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW) vom 26.04.1985 (GV. NW. S. 302) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141) - SGV. NW. 2023, hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 07.06.1990 folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Korschenbroich beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Stellung des Archivs

1. Das Stadtarchiv Korschenbroich ist eine nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung der Stadt Korschenbroich, die der Allgemeinheit offensteht und der historischen Forschung, der Stadtgeschichte sowie der Bildung dient. Im Stadtarchiv wird rechtlich und geschichtlich bedeutendes Schriftgut verzeichnet, erschlossen, aufbewahrt und gepflegt. Dieses Archivgut wird durch stadtkundliche Sammlungen ergänzt.
2. Die Benutzung des Stadtarchivs ist allen Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Benutzungsordnung gestattet. Unter der Voraussetzung einer inhaltlichen und pädagogischen Betreuung seitens der Fachlehrerin/des Fachlehrers ist auch Schülerinnen und Schülern die Benutzung gestattet, sofern sie Schulen im Stadtgebiet besuchen.
3. Das Stadtarchiv ist in erster Linie ein Verwaltungsarchiv; es ist dem Schul-, Kultur- und Sportamt angegliedert. Die Nutzung für dienstliche Zwecke hat Vorrang.

§ 2

Archivbenutzung

1. Die im Archiv der Stadt Korschenbroich verwahrten Archivalien können benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Korschenbroich und dieser Benutzungsordnung (BO) und insbesondere der Erhaltungszustand der Archivalien dem nicht entgegenstehen.
2. Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b) für wissenschaftliche Forschungen
 - c) für Veröffentlichungen
 - d) für private Zwecke.
3. Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original
 - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

4. Die Benutzerin/der Benutzer wird durch das Archivpersonal beraten, hat aber keinen Anspruch darauf, im Lesen und in der eigentlichen Bearbeitung der Archivalien unterstützt zu werden.
5. Ein Benutzungstagebuch, ein Ausleihebuch sowie ein Ausleihebuch für fremde Archivalien müssen geführt werden.

§ 3 Benutzungsantrag

1. Die Benutzerin/der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.
2. Die Benutzerin/der Benutzer muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß sie/er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
3. Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich schriftlich, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Korschenbroich beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Stadtdirektor bzw. die von ihm beauftragte Archivarin. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
2. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Dienststellen oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
 - b) die Archivalien durch Dienststellen der Stadt Korschenbroich benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
3. Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 3 und 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
4. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Ziff. 2 geführt hätten oder die Benutzerin/der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
5. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die Benutzerin/der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung zerstört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

1. Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstellen.

Archivgut, das einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterworfen ist, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden, soweit diese Benutzungsordnung oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Unter Beachtung gesetzlicher Regelungen kann auch Einsicht in Findbücher gewährt werden.

2. Vor Ablauf o.g. Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden,
 - a) wenn es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder
 - b) wenn die Dienststelle, in der es entstanden ist, oder der Stadtdirektor zustimmt.
3. Amtliches Archivgut, welches sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht, darf frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Stadtarchiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt. Fristen und Nutzungsrechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivgutes bleiben unberührt. Diese Sperrfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus öffentlichem Archivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder einem ihrer Länder oder einer Gebietskörperschaft wesentliche Nachteile bereiten würde oder soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muß. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtdirektor im Einvernehmen mit dem aktenabliefernden Fachamt.

4. Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, daß für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Stadtdirektor. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien - soweit es ihr Erhaltungszustand gestattet - auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen. Diese müssen sich zuvor verpflichten, die Archivalien nur in ihren Diensträumen unter ständiger Aufsicht und nur der Antragstellerin/dem Antragsteller vorzulegen, sie diebes- und feuersicher aufzubewahren und nach Ablauf der Frist an das ausleihende Archiv zurückzusenden. Feste Verpackung und größtmögliche postalische Wertsicherung sind vorgeschrieben. Das Archiv ist bereit, auf Antrag in gleicher Weise fremde Archivalien anzunehmen.

§ 7 Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzung des Archivs ist nur während der Öffnungszeiten möglich. Die Öffnungszeiten entsprechen den allgem. Sprechzeiten der Stadtverwaltung.
2. Auf Verlangen hat sich die Benutzerin/der Benutzer dem Archivpersonal über seine Person auszuweisen.
3. Die Archivalien dürfen nur im Benutzerraum des Archivs benutzt werden.
4. Jede Veränderung an Archivalien (Vermerke, Anstreichungen, Anwendung von chemischen Reagenzien, Entfernung von Schriftstücken, Zeichnungen, Siegeln, Marken usw.) ist verboten. Auch das Befeuchten von Schriftstücken während des Umblätterns ist verboten.
5. Im Benutzerraum sind Rauchen, Essen, Trinken verboten. Den Weisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten.
6. Zuwiderhandlungen können zum Widerruf der Benutzungsgenehmigung führen; hierüber entscheidet der Stadtdirektor.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen der benutzten Archivalien. Die Höhe der Entschädigung wird vom Stadtdirektor festgesetzt.
2. Das Archiv der Stadt Korschenbroich übernimmt keine Haftung für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien und Reproduktionen ergeben.

§ 9 Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers Kopien angefertigt werden. Ebenso können Reproduktionen aus dem Bildbestand des Stadtarchivs gegen Gebühr erworben werden. Die Wiedergabe von Archivalien und Bildreproduktionen in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

§ 10 Kosten der Benutzung

1. Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
2. Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen) werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich und dem Gebührentarif berechnet und sind von der Benutzerin/von dem Benutzer zu tragen.

**§ 11
Ausnahmereglung**

Über Ausnahmen dieser Benutzungsordnung entscheidet der Stadtdirektor im Einzelfall.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 08. Juni 1990

(Heinz Domröse)
1. stellv. Bürgermeister